

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Dürrwangen (BS-VE/EE)

vom 14.09.2010

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dürrwangen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt Dürrwangen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme: Ertüchtigung der Kläranlage in Dürrwangen.

Die Maßnahme besteht aus folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- Bauvorbereitung
- Abbrucharbeiten
- Gründung und Baugrubenumschließung
- Wasserhaltung, Beweissicherung
- Bauteile der Kläranlage
 - Kanäle, Rohrleitungen, Gerinne, Schieber
 - Rohbauarbeiten
 - Schlosserarbeiten
 - Rechenhaus mit Einlaufpumpwerk, einschl. Labor- und Elektraum (neu)
 - Rohbauarbeiten
 - Maschinentchnik (2 Rechengutcontainer, 1 Entwässerungscontainer)
 - Verfahrens- und Prozesstechnik (1 Kompaktanlage – Rechen und Sandfang) mit Rechengutwäsche, Fettabzug, Austragschnecken, Sandfangbelüftung, Gebläse, 3 Einlaufpumpen, 1 Rohschlammpumpe, Rohrleitungen und Armaturen,
 - Elektrotechnik (Erneuerung Schaltanlage, E-Verteilung Kompaktanlage, E-Verteilung Rechengebäude, Mess-, Steuer-, Regeltechnik, SPS Hard- und Software, Elektroinstallation, Blitzschutz und Erdung), PH – und Temperatur- Messung für Zulauf, Probenehmer für Auslauf
 - GWA-Technik (Sanitärinstallation), Erneuerung Sanitäranlage
 - Ausbauarbeiten (Stahlbauarbeiten und Metallfassade, Fliesenarbeiten, Tischlerarbeiten, Schlosserarbeiten, Metallbauarbeiten, Malerarbeiten, Putz- und Wärmedämmputzarbeiten)
 - Erneuerung Laboreinrichtung
- Vorklärbecken (neu)
 - Rohbauarbeiten
 - Verfahrens- und Prozesstechnik (Rohschlamm-, Schwimmschlammabzug, Notumgehung, Rohrleitung und Armaturen)
 - Ausbauarbeiten (Schlosserarbeiten)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen und Außenanlagen (Straßen und Wege).

Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt 839.418 €.

(2) Der Verbesserungsaufwand wird zu 100 v. H. umgelegt

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,16 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,92 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dürrwangen, 14.09.2010

Gez. Winter, 1. Bürgermeister